

Behaltet mich so in Erinnerung,
wie ich in den Stunden des Lebens bei euch war.

Wir müssen Abschied nehmen

Carsten Hempelmann
* 30. 11. 1966 † 19. 11. 2025

Wir lassen dich in Liebe gehen.

Beate
Tobias
Dominik
Ellen
und alle Anverwandten

34508 Willingen-Schwalefeld, Zur Kirchwiese 13,
den 21. November 2025

Die Beisetzung findet in aller Stille statt.

Die Flugsportvereinigung Bad Wildungen e.V.
trauert um ihren ehemaligen Präsidenten

Kurt Pfeifferling

Lieber Kurt,

wir wünschen dir einen
ruhigen letzten Flug.

Dein nimmermüder Einsatz
für den Verein, unser Hobby und vor allem unsere
Gemeinschaft wird immer unvergessen bleiben.

FSV Bad Wildungen e.V.

Wenn Liebe einen Weg zum Himmel finde
und Erinnerungen zu Stufen würden,
dann würden wir hinaufsteigen
und Dich zurückholen.

In liebevoller Erinnerung an
Erik Maximilian Rabe
* 8. Juli 2022 † 21. November 2024

Wir vermissen Dich!
Deine Familie
und alle, die Dich lieb haben

Kleinern & München

**Auch wenige
Worte können viel
Trost spenden.**

Mit einer Familienanzeige
in Ihrer Tageszeitung geben Sie
den Verlust eines lieben
Menschen bekannt.

Der Mensch, den wir liebten,
ist nicht mehr da, wo er war,
aber immer dort, wo wir sind
und seiner gedenken.

Trauer.de

Online kondolieren.

Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Bad Wildungen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Wildungen hat in ihrer Sitzung am 03.11.2025 nachfolgende Benutzungs- und Gebührenordnung für den Wertstoffhof Bad Wildungen (Wertstoffhof-Ordnung) beschlossen.

Benutzungs- und Gebührenordnung Wertstoffhof Bad Wildungen (Wertstoffhof-Ordnung)

§ 1

Betreiber

Der Wertstoffhof wird durch die Stadt Bad Wildungen betrieben.

§ 2

Zugelassene und nicht zugelassene Abfälle

Am Wertstoffhof werden folgende Abfälle angenommen:

- (1) Pflanzliche Abfälle
 - a) verholzter Baum- und Strauchschnitt
 - b) Krautige Grünabfälle, Grasschnitt, Wurzelunkräuter, soweit nicht unter 3 b) ausgeschlossen.
- Bindematerial jeglicher Art ist zu entfernen und wieder mitzunehmen. In Säcken angeleßtes Material ist zur Kontrolle auszuleeren, entspricht das Material dem Abs. 1 ist die Verpackung wieder mitzunehmen. Entspricht das Material nicht den Anforderungen, ist es komplett wieder einzusammeln und mitzunehmen.

(2) Weitere zugelassene Abfälle

- a) Sperrmüll
- b) Altkleider

Nicht zugelassene pflanzliche Abfälle sind

- (3) a) Belastetes Material, wie z. B. Grasschnitt von Wegrändern stark befahrener Straßen, von Treibstoffen oder sonstigen Chemikalien durchtränkte Grasnarben usw.
- b) Mit Störstoffen durchsetzte Grünabfälle (Metalle, Kunststoffe, Glas usw.)

§ 3

Öffnungszeiten

Der Wertstoffhof ist ganzjährig geöffnet. Der Magistrat kann in eigener Zuständigkeit abweichende Öffnungszeiten festlegen.

Der Magistrat kann den Wertstoffhof schließen, wenn dies aus Gründen der Einhaltung der Betriebsgenehmigungen oder aus sonstigen organisatorischen Gründen erforderlich ist.

§ 4

Benutzer

Die Nutzung des Wertstoffhofs ist Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Bad Wildungen sowie Eigentümern von Grundstücken in Bad Wildungen vorbehalten.

Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Edertal sowie Eigentümern von Grundstücken in der Gemeinde Edertal ist gestattet, Abfälle gemäß § 2 (1) anzuliefern.

Benutzer des Wertstoffhofs sind alle Selbstlieferer. Für stichprobenartige Kontrollen ist der Personalausweis (oder Grundbesitzabgabebescheid) bereitzuhalten.

§ 5

Aufsichtspersonal

Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt,

- die Überprüfung der Kriterien des § 4 anhand von Ausweiskontrollen vorzunehmen,
- die Annahme ungeeigneten Materials oder sonstigen Materials zu verweigern, das nicht den Annahmebedingungen gemäß § 2 entspricht,
- Anordnungen zur geordneten Ablagerung zu erteilen,
- Anordnungen aller Art zu erteilen, die zur Aufrechterhaltung eines geregelten Betriebs erforderlich sind.

§ 6

Annahmeentgelt

Das Annahmeentgelt ist vor der Entladung vor Ort zu entrichten.

- Verholzter Baum- und Strauchschnitt: kostenlos
- Grünabfälle: • Kofferraumfüllung: 5,00 €
- Sperrmüll: • Anhängerladung: 10,00 €
- Altkleider: • kostenlos / haushaltsübliche Mengen
- kostenfrei

§ 7

Ausschluss von der Benutzung, Ordnungswidrigkeiten

Der Betreiber kann Benutzer von der Benutzung des Wertstoffhofs ganz oder zeitweilig ausschließen, wenn

- die Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht Folge geleistet wird,
- wiederholter Material angeliefert wird, das den Annahmekriterien nicht entspricht,
- in sonstiger Art und Weise der Betrieb des Wertstoffhofs gestört wird

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ungenehmigt Abfälle jeglicher Art an oder in das Wertstoffhofgelände verbringt.
 - b) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit genutzt hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Bad Wildungen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Wildungen, 21.11.2025

Otto, Erster Stadtrat

Amtliche Bekanntmachung
der Gemeinde Diemelsee

Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee;
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. VII/2 „Auf dem Knappe“, Gemarkung Ottlar

Die Gemeindevertretung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. VII/2 „Auf dem Knappe“ nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufhebung wird mit Planteil, Begründung, Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Diemelsee, Am Kahlerberg 1 34519 Diemelsee-Adorf während der allgemeinen Geschäftsstunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung auf Verlangen Auskunft gegeben. Darüber kann die Aufhebung des Bebauungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auf der Internetseite der Gemeinde Diemelsee www.gemeinde-diemelsee.de, auf dem Geoportal des Landkreises Waldeck-Frankenberg www.geoportalhessen.de/de/viewer-blaueanewaldeck-frankenbergs.html oder auf dem zentralen Internetportal des Landes www.bauaeitplanung.hessen.de eingesehen werden. Die Dauer der Auslegung ist zeitlich nicht begrenzt.

Hinweis nach § 44 BauGB

Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und er die Fälligkeit des Anspruchs schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen innerhalb der in § 44 Abs. 4 BauGB näher bezeichneten Frist herbeiführt.

Hinweis nach § 215 BauGB

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbedacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Diemelsee geltend gemacht worden sind. Ebenfalls unbedacht werden unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Diemelsee geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ziel der Aufhebung:

Ziel dieses Planvorhabens ist die ersetzung Aufhebung eines Bebauungsplans, dessen Entwicklungsziele vollständig umgesetzt und dessen Steuerungsfunktion aufgrund der ausgeschöpften Bebauungsmöglichkeiten und der gefestigten städtebaulichen Struktur entbehrlich geworden sind. Die gegenständlichen Flächen sind vollständig erschlossen und satzungsgemäß bebaut, sodass keine weiteren städtebaulichen oder entwicklungsbezogenen Vorgaben durch eine vorbindliche Bauleitplanung erforderlich sind. Die Zulässigkeit von künftigen Bauvorhaben ist nach Aufhebung des Bebauungsplanes nach den Vorgaben des § 34 BauGB zu beurteilen.

Amtliche Bekanntmachung
der Gemeinde Diemelsee

Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee;
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. VII/2 „Auf dem Knappe“, Gemarkung Ottlar

Die Gemeindevertretung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. VII/2 „Auf dem Knappe“ nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufhebung wird mit Planteil, Begründung, Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Diemelsee, Am Kahlerberg 1 34519 Diemelsee-Adorf während der allgemeinen Geschäftsstunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung auf Verlangen Auskunft gegeben. Darüber kann die Aufhebung des Bebauungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auf der Internetseite der Gemeinde Diemelsee www.gemeinde-diemelsee.de, auf dem Geoportal des Landkreises Waldeck-Frankenberg www.geoportalhessen.de/de/viewer-blaueanewaldeck-frankenbergs.html oder auf dem zentralen Internetportal des Landes www.bauaeitplanung.hessen.de eingesehen werden. Die Dauer der Auslegung ist zeitlich nicht begrenzt.

Hinweis nach § 44 BauGB

Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und er die Fälligkeit des Anspruchs schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen innerhalb der in § 44 Abs. 4 BauGB näher bezeichneten Frist herbeiführt.

Hinweis nach § 215 BauGB

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbedacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Diemelsee geltend gemacht worden sind. Ebenfalls unbedacht werden unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Diemelsee geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ziel der Aufhebung:

Ziel dieses Planvorhabens ist die ersetzung Aufhebung eines Bebauungsplans, dessen Entwicklungsziele vollständig umgesetzt und dessen Steuerungsfunktion aufgrund der ausgeschöpften Bebauungsmöglichkeiten und der gefestigten städtebaulichen Struktur entbehrlich geworden sind. Die gegenständlichen Flächen sind vollständig erschlossen und satzungsgemäß bebaut, sodass keine weiteren städtebaulichen oder entwicklungsbezogenen Vorgaben durch eine vorbindliche Bauleitplanung erforderlich sind. Die Zulässigkeit von künftigen Bauvorhaben ist nach Aufhebung des Bebauungsplanes nach den Vorgaben des § 34 BauGB zu beurteilen.

Amtliche Bekanntmachung
der Gemeinde Willingen (Upland)

Die Gemeinde Willingen (Upland) weist darauf hin, dass auf der Internetseite der Gemeinde unter www.willingen.org folgende Bekanntmachung eingestellt ist:

• Erster Nachtrag zur Betriebszulassung für den Eigenbetrieb „Kurbetrieb Willingen“ der Gemeinde Willingen (Upland)

beschlossen durch die Gemeindevertretung am 03.11.2025.

Es wird auf das Recht aufmerksam gemacht, dass diese Beschlüsse während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen sind.

Willingen (Upland), den 12.11.2025

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Willingen (Upland)

gez.

Thomas Trachte (Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung
der Gemeinde Willingen (Upland)

Lageplan zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Bebauungsplan beinhaltet darüber hinaus zusätzliche Geltungsbereiche zum Ausgleich der durch den Bebauungsplan ausgelösten Eingriffe. Hierbei handelt es sich um die Flächen mit folgender Bezeichnung: Gemarkung Hemfurth (Edertal), Flur 8, Flurstück 14 (in Teilen), Gemarkung Mehlen (Edertal), Flur 6, Flurstücke 76/48 (6.605 Quadratmeter) und Gemarkung Sachsenhausen (Waldeck), Flur 40, Flurstück 12 (5.563 Quadratmeter).

Ederthal, den 17.11.2025

DER GEMEINDEVORSTAND
DER NATIONALPARKGEMEINDE EDERHAL
gez. Frederik Westmeier, Bürgermeister

Viessmann FIS Skisprung Weltcup
WILLINGEN
30. Jan. – 1. Feb. 2026



QR-Code scannen
und Ticket sichern